

RS Vwgh 1989/1/17 88/14/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1989

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

ABGB §1393;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

GmbHG §25;

GmbHG §6;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 260;

Rechtssatz

Durch eine Abtretung (Zession) aller Kundenforderungen (auch zukünftiger) im Rahmen einer Mantelzession an eine Bank zur Deckung eines Kredites der Bank an die GmbH, für den auch die Gesellschafter persönlich und mit Liegenschaften haften, bevorzugt der Geschäftsführer der GmbH den Bankgläubiger schulhaft und unzulässig gegenüber dem Abgabengläubiger auch hins erst in Zukunft entstehender Abgabenschulden, wenn die Liquiditätslage der GmbH im Zeitpunkt der Zession erkennen läßt, daß ohne die Eingänge aus den abgetretenen Forderungen die Abgabenschulden nicht vollständig beglichen werden können. *

E 17.1.1989, 88/14/0193 #2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988140193.X02

Im RIS seit

01.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at